



# Protokoll

## 6. Gemeinderatsitzung der Gemeinde Samnaun

vom Donnerstag, 17. August 2023 20:30 bis 22:00 Uhr  
Vereinslokal

---

**Anwesend:** Jenal Thomas, Gemeinderatsvizepräsident (Vorsitz)  
Gemeinderat Heis Ralf, Gemeinderat  
Jenal Eduard, Gemeinderat  
Jenal Pascal, Gemeinderat  
Norinelli Maurizio, Gemeinderat  
Prinz Viktor, Gemeinderat  
Valsecchi Martin, Gemeinderat  
Zegg Thomas, Gemeinderat

**Anwesend:** Högger Daniel, Gemeindepräsident  
Gemeindevor- Carnot René, Vizepräsident  
stand Heis Daniela, Vorstandsmitglied

**Entschuldigt:**

**Protokoll:** Prinz Susan

**Aktenstudium:** Heis Ralf  
Jenal Eduard  
Jenal Pascal  
Jenal Thomas  
Norinelli Maurizio  
Prinz Viktor  
Valsecchi Martin  
Zegg Thomas

**30 Konstituierung Gemeinderat**  
Wahl Gemeinderatspräsidium

15.05.00 - 3

**Erwägungen**

Der bisherige Gemeinderatspräsident Daniel Högger wurde am 16. Juli 2023 als neuer Gemeindepräsident gewählt. Gemeinderatsvizepräsident Thomas Jenal eröffnet daher die 6. Gemeinderatssitzung 2023.

**Beschluss**

Die Wahl des Gemeinderatspräsidiums für die restliche Amtsdauer (bis 31. Dezember 2024) findet mündlich statt:

Als Gemeinderatspräsident wird Thomas Jenal vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

Als Gemeinderatsvizepräsident wird Martin Valsecchi vorgeschlagen und einstimmig gewählt.

**31 Vereidigung Gemeindevorstand**  
Vereidigung Gemeindepräsident

15.05.05 - 6

**Erwägungen/Beschluss**

Der Gemeinderatspräsident Thomas Jenal vereidigt den neuen Gemeindepräsidenten Daniel Högger.

**32 Löhne**  
Lohn Gemeindepräsident August - Dezember 2023

17.06.03 - 22

**Erwägungen**

Die Gehälter des Gemeindevorstandes werden gemäss Art. 17 der Geschäftsordnung des Gemeinderates jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

Am 16. Juli 2023 wurde Daniel Högger für den Rest der Amtsperiode 2022 – 2024 als Gemeindepräsident gewählt. Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, die Entschädigung für den Gemeindepräsidenten für das restliche Jahr 2023 (August – Dezember 2023) wie folgt festzulegen:

Gemeindepräsident                      Gehaltsklasse 24, Stufe 0.5, Pensum 50 %

Der Gemeindevizepräsident reduziert sein Pensum von derzeit 60 % wieder auf 50 %, das Vorstandsmitglied bleibt unverändert bei einem 50 %-Pensum.

Der Vorschlag für die Einteilung in die Lohnstufen erfolgt aufgrund der Vorjahre, der Erfahrung und der Dienstjahre. Aufgrund der Entscheidung der Regierung des Kantons Graubünden wurde zudem auf den 1. Januar 2023 ein Teuerungsausgleich von 2.7 % beschlossen.

Als Spesenentschädigung werden CHF 50.00 pro Monat für das Natel und CHF 50.00 pro Monat für die Autobenützung vor Ort beantragt. Sämtliche Spesen von auswärtigen Sitzungen und Tagungen werden gemäss Belegen nach Aufwand separat abgerechnet (wie bisher). Alle Kommissionssitzungen werden dem Vorstand gleich entschädigt wie den übrigen Kommissionsmitgliedern (wie bisher).



**34 Ortsplanung Samnaun**

04.03.02 - 40

Teilrevision Ortsplanung "Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun, Teil A", Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung

**Erwägungen**

In den Jahren 2001 – 2004 hat die zuständige Gefahrenkommission für das Gemeindegebiet Samnaun die Gefahrenzonen für die Prozesse «Wasser» und «Lawinen» gemäss den neuesten fachlichen Standards überarbeitet. Im Jahr 2007 erfolgte auf Antrag der Gemeinde eine weitere Aktualisierung der Ausscheidung der Gefahrenzonen in einzelnen Bereichen.

Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung von 2012 beschloss der damalige Gemeindevorstand, im Wesentlichen die rechtskräftigen Gefahrenzonen aus dem Jahr 1984 zu übernehmen. Dies auch mit der Begründung, dass ein effizienter Schutz der Siedlung und der Bevölkerung vor Lawinen in Form neu erstellter Lawinensprengmasten bestehe und bauliche Schutzmassnahmen vielerorts in Samnaun wenig zweckmässig seien, speziell auch in Samnaun Dorf.

Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung von 2012 wurden die festgelegten Gefahrenzonen nicht vorbehaltlos genehmigt. Zudem wurden in gewissen Bereichen die Gefahrenzonen gemäss Gefahrenzonenplan der Gefahrenkommission für verbindlich erklärt. Weiters wurden Fristen bezüglich der Umsetzung von baulichen Schutzmassnahmen gesetzt, andernfalls müsse für bestimmte Zuweisungen von Flächen zur Bauzone die Genehmigung widerrufen bzw. eine definitive nicht-Genehmigung ausgesprochen werden. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Samnaun den Grossteil der erforderlichen Schutzmassnahmen umgesetzt. Folglich kann eine Bereinigung der Festlegung Gefahrenzonen im Zonenplan erfolgen.

Für den Ortsteil Samnaun Dorf wurde die Frist bis 2029 erstreckt. Nachdem allerdings die Stimmbevölkerung die Umsetzung der Schutzmassnahmen an der Urnenabstimmung vom 16. Juli 2023 ablehnte, hat der Gemeindevorstand in Abstimmung mit dem Amt für Wald und Naturgefahren und der Gefahrenkommission III beschlossen, dass die Projekte LV Motnaida sowie LV Samnaun Dorf abgeschlossen werden und die Arbeiten an der Teilrevision Ortsplanung «Gefahrenzonen Samnaun Dorf» in nächster Zeit in Angriff genommen werden.

Bauzonenflächen, welche innerhalb der Gefahrenzone 1 liegen, werden gemäss konstanter kantonaler Praxis aus der Bauzone entlassen. Dies unabhängig vom Bebauungsgrad. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen im Zusammenhang mit der Entlassung von Flächen aus der Bauzone Nutzungsübertragungen (Transfer anrechenbare Grundstücksfläche aGSF) zwecks Beibehaltung der Ausnützung auf den betroffenen Parzellen.

Gewisse Grundstücke oder Grundstückteile, die nun aus der Bauzone entlassen werden, sind bereits überbaut. Bei diesen Grundstücken erfolgt ebenfalls ein Transfer der anrechenbaren Grundstücksfläche von der künftig ausserhalb der Bauzone liegenden Fläche auf Grundstückteile, die innerhalb der Bauzone liegen. Gebäude oder Gebäudeteile, welche neu zum Teil ausserhalb und zum Teil innerhalb der Bauzone liegen und auf Grundstücken stehen, deren anrechenbaren Grundstücksflächen übertragen wurde, werden weiterhin bei der Ermittlung der anrechenbaren Geschossfläche und somit der Ausnutzungsziffer berücksichtigt. Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung von 2012 wurden im Regierungsbeschluss vom 7. Juli 2015 verschiedene

Parkierungsflächen sistiert, bis für die betreffenden Parkierungsflächen ein Gefahrenschutzdispositiv erstellt sei.

Die Parkierungsanlagen sind mit den Interventionskarten abgehandelt. Die Parkierungsanlagen werden im Ereignisfall analog den Strassen gesperrt. Es liegt somit ein Gefahrenschutzdispositiv vor und bedarf daher aus Sicht der Naturgefahrenbeurteilung keiner weiteren Massnahmen bzw. Nachweise. Die Anforderungen werden somit grundsätzlich erfüllt. Zudem hat die zuständige Gefahrenkommission bestätigt, dass der Betrieb der Anlagen unter Einhaltung der Massnahmen unter dem Gefahrenaspekt verantwortbar ist. Ein Sicherheitsdispositiv liegt somit vor und die organisatorischen Massnahmen sind adäquat und durchführbar.

Die Gemeinde hat sämtlich betroffenen Parkierungsflächen (beplant und bestehend gemäss Generellem Erschliessungsplan) überprüft und die Teilflächen in Kategorien eingeteilt.

In Anwendung von Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung fand die öffentliche Mitwirkungsaufgabe bezüglich einer Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Samnaun «Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun Teil A» vom 15. Februar 2023 bis 17. März 2023 statt. Während der Mitwirkungsaufgabe gingen keine Vorschläge bzw. Einwendungen ein.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, die Teilrevision Ortsplanung «Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun, Teil A» zu genehmigen und z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Teilrevision Ortsplanung «Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun, Teil A» und verabschiedet sie z.Hd. der Stimmbevölkerung.

Der Souverän soll an der nächsten Urnenabstimmung über die Teilrevision befinden.

**35**

### **Ortsplanung Samnaun**

04.03.02 - 40

Teilrevision Ortsplanung Festlegung "Gewässerraum", Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung

### **Erwägungen**

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt nahezu abgeschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung wies die Gemeinde Gewässerabstandslinien statt des neu gültigen Gewässerraums aus, weshalb die Regierung die Gemeinde in ihrem Beschluss vom 7. Juli 2015 auch anwies, die Gewässerräume innert der von der Gesetzgebung vorgegebenen Frist festzulegen und sie sistierte Teile der Gewässerabstandslinien.

Diesem Auftrag kam die Gemeinde Samnaun im Jahr 2020 nach und liess die Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer durch die Hunziker, Zarn & Partner AG ermitteln und anschliessend durch den Ortsplaner aufbereiten. Die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan erfolgt im Rahmen der vorliegenden Teilrevision.

### **Zweck des Gewässerraumes**

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

### **Bestandesschutz rechtmässig erstellter Bauten**

Innerhalb der Bauzone gilt für rechtmässig erstellte Bauten ein erweiterter Bestandesschutz, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärkt und keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Neben Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind auch teilweise Änderungen, massvolle Erweiterungen und ein Wiederaufbau zugelassen. Wenn eine Parzelle teilweise im Gewässerraum liegt, verringert das die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht.

### **Verzicht bzw. Nicht-Vornahme der Gewässerraumfestlegung**

Solange der Gewässerraum nicht ausgeschieden ist, gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) bzw. Einzelfallbeurteilungen. Nach Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung besteht einerseits eine Planungs- und Rechtssicherheit, ausserdem werden die meist strengeren Übergangsbestimmungen der GSchV aufgehoben.

Nur in folgenden Fällen kann auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine Nutzungskonflikte entgegenstehen:

- Im Sömmerungsgebiet
- Im Waldareal
- Bei künstlichen Gewässern
- Bei eingedolten Gewässern
- Kleinstgewässern

### **Verminderung des Gewässerraums**

In Samnaun sind die Voraussetzungen für eine Verringerung des Gewässerraums nicht gegeben (keine dichte Überbauung angrenzend an die Gewässer, Gewässer beanspruchen nur einen Teil der Talsohle). Aus diesem Grund konnten keine Verminderungen des Gewässerraums vorgenommen werden.

In Anwendung von Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) fand vom 15. Februar 2023 bis 17. März 2023 die öffentliche Mitwirkungsaufgabe bezüglich einer Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Samnaun «Festlegung Gewässerraum Samnaun» statt.

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe der Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Samnaun «Festlegung Gewässerraum Samnaun» gingen zwei Stellungnahmen ein. Den Anträgen, welche in diesen zwei Stellungnahmen gestellt wurden, konnte nicht entsprochen werden.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, die Teilrevision Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum Samnaun» zu genehmigen und z.Hd. der Stimmbevölkerung zu verabschieden.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Teilrevision Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum» und verabschiedet sie z.Hd. der Stimmbevölkerung.

Der Souverän soll an der nächsten Urnenabstimmung über die Teilrevision befinden.

## **36 Grundstücke**

28.03 - 227

Abtausch Grundstücke Plan da la Resia mit Teilparzellen in Votlas, Beratung und Verabschiedung z.Hd. der Stimmbevölkerung

### **Erwägungen**

Bereits im Herbst 2015 hat die Interzegg AG bzw. Walter Zegg beim Gemeindevorstand das Interesse angemeldet, das Bauland östlich vom Hotel Bristol käuflich zu erwerben. Der damalige Gemeindevorstand teilte der Interzegg AG mit, dass die Gemeinde grundsätzlich kein Bauland ohne öffentliche Ausschreibung verkaufen kann und stellte in Aussicht, einen allfälligen Landabtausch mit dem Grundstück Nr. 575 in Plan da la Resia (Eigentümer Interzegg AG) zu prüfen.

Nachdem das Hochwasserschutzprojekt Plan da la Resia im Herbst 2020 umgesetzt wurde, beantragte der Gemeindevorstand mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 bei der Gefahrenkommission III, den Gefahrenzonenplan im Bereich Plan da la Resia anzupassen. Gemäss Beschluss der Gefahrenkommission III wurde bei der Anpassung auf der Parzelle Nr. 575 die bestehende GZ1 (rote Zone) verkleinert und die bestehende GZ2 (blaue Zone) auf den Parzellen Nr. 574 und 575 ausgedehnt bzw. an die Parzellengrenzen angepasst. Gemäss vorliegendem Entwurf zur Teilrevision der Gefahrenzonen befinden sich von der Parzelle Nr. 575 Total 389 m<sup>2</sup> in der Gefahrenzone I (rot), wodurch sich die Bauzonenfläche auf 925 m<sup>2</sup> reduziert.

Dieses Ergebnis muss von der Kantonsregierung noch bestätigt werden.

Die Flächen des Baulands der Gemeinde im Bereich vom Hotel Bristol sind in der gemischten Zone und in der Gefahrenzone II (blau). Es sind dies folgende Grundstücke:

#### *Grundstück Nr. 2205*

273 m<sup>2</sup> westlich vom Hotel Bristol

685 m<sup>2</sup> östlich vom Hotel Bristol

#### *Grundstück Nr. 2356*

470 m<sup>2</sup> östlich vom Hotel Bristol

Aus Sicht des Gemeindevorstandes ist dieser Tausch für beide Parteien von Vorteil. Das Grundstück Nr. 575 in Plan da la Resia wird bereits seit Jahren von der Gemeinde und der Sennerei gepachtet und als öffentlicher Gemeindeparkplatz und als Parkplatz für die Sennerei genutzt. Die Interzegg AG bzw. Walter Zegg besitzt im Bereich der Gemeindeparkzellen Nr. 2025 und 2356 die Gebäude Nr. 640 und Nr. 641 und könnte die Parzellen mit dem Grundstückstausch aufwerten. Aus Sicht des Gemeindevorstandes ist dieser Landabtausch für die Gemeinde für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Sennerei von Bedeutung.

Aufgrund der Berechnungen und der bisherigen Verhandlungen unterbreitete der Gemeindevorstand Walter Zegg das Angebot, dass dieser aufgrund der Grösse der Grundstücke und der Zonenzugehörigkeit für den Abtausch der Grundstücke Nr. 2205 und 2356 mit dem Grundstück Nr. 575 eine Differenz von CHF 235'000.00 zu bezahlen hat. Diese Aufzahlung ist nach Meinung des Vorstandes aufgrund der Berechnungen begründet und angemessen. Bei der Berechnung wurde für die Flächen in der Bauzone ein Wert von rund CHF 900.00 pro m<sup>2</sup> angewendet und für die übrigen Flächen zwischen CHF 100.00 und CHF 500.00 pro m<sup>2</sup> je nach Zonenzugehörigkeit und Nutzen.

Die Interzegg AG sicherte mit Schreiben vom 30. Mai 2023 zu, dass sie bei einem Abtausch der Parzellen mit einer Aufzahlung ihrerseits in der Höhe von CHF 235'000.00 einverstanden ist.

Die Tourismusprojektkommission hat den Grundstückstausch an der Sitzung vom 25. April 2023 behandelt. Sie unterstützt den Landabtausch, sofern Walter Zegg bereit ist, den Betrag von CHF 235'000.00 aufzuzahlen. Auch nach Meinung der Tourismusprojektkommission wäre der Landtausch für beide Parteien von Vorteil.

Der entsprechende Entwurf des Tauschvertrages wurde der Interzegg AG zugestellt, welche am 10. August 2023 mündlich zustimmte. Mit E-Mail vom 14. August 2023 nahm die Interzegg AG jedoch erneut Stellung zum vorgelegten Tauschvertrag und wünschte die Prüfung folgender Punkte:

#### *Schmutzwasser- und Meteorwasserleitung*

In der ab der Liegenschaft Nr. 2205 abgehenden, westlichen Teilfläche Land im Ausmass von 273 m<sup>2</sup> befinden sich gemäss Generellem Erschliessungsplan (GEP) Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen der Gemeinde Samnaun. Die Interzegg AG ist der Auffassung, dass die öffentliche Leitung nach Weisung und auf Kosten der Gemeinde zu verlegen ist, falls sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes ändern.

Gemäss Abklärungen des Gemeindevorstandes handelt es sich bei der Schmutzwasser- und Meteorwasserleitung auf der Parzelle Nr. 2205 gemäss GEP um bestehende Leitungen mit Erschliessungscharakter (Festsetzung). Mit einer Festsetzung im GEP geht eine Einschränkung der Eigentumsrechte einher, weshalb diese Leitungen auf Kosten des Grundeigentümers zu verlegen sind. Die Interzegg AG kauft bzw. tauscht die Parzelle im Wissen, dass sich die im GEP festgelegten Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen auf der Parzelle befinden.

#### *Gebühren*

Die Interzegg AG ist der Meinung, dass die Gebühren nach bisheriger Praxis bei allen Verträgen bezüglich des Verkaufs und dem Tausch von Grundstücken mit der Gemeinde von den Parteien je zur Hälfte übernommen wurden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum jetzt die Gebühren für die Leitungsverlegung wie auch für die aus dem Tauschvertrag anfallenden Notariats- und Grundbuchgebühren sowie die Handänderungssteuer alleine von der Interzegg AG zu bezahlen seien.

Die Gebühren (Notariats- und Grundbuchgebühren, Handänderungssteuer) sind nach Meinung des Gemeindevorstandes von der Interzegg AG zu übernehmen, weil der Tausch von der Interzegg AG gewünscht wird. Zudem bringt der Grundstückstausch der Interzegg AG den grösseren Nutzen. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit jeweils Gebühren übernommen, sofern ein Verkauf oder Tausch von der Gemeinde gewünscht wurde bzw. zum Vorteil der Gemeinde war.

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat, dem Tausch vom Grundstück Nr. 575 in Plan da la Resia mit den Teilflächen der Gemeindeparzellen Nr. 2025 und 2356 zuzustimmen unter dem Vorbehalt, dass die Kantonsregierung dem Antrag der Gefahrenkommission III zustimmt und die bestehende Gefahrenzone 2 (blaue Zone) auf dem Grundstück Nr. 574 und Nr. 575 in Plan da la Resia ausgedehnt bzw. an die Parzellengrenze angepasst wird.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Parkplätze von der Sennerei dringend benötigt werden und dem Grundstückstausch daher grundsätzlich zugestimmt werden soll.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat stimmt dem Abtausch vom Grundstück Nr. 575 in Plan da la Resia mit den Teilflächen der Gemeindeparzellen Nr. 2025 und 2356 unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Kantonsregierung muss dem Antrag der Gefahrenkommission III zustimmen und die bestehende Gefahrenzone 2 (blaue Zone) auf dem Grundstück Nr. 574 und Nr. 575 in Plan da la Resia ausdehnen bzw. an die Parzellengrenze anpassen, wie dies bereits im Entwurf des Tauschvertrages geregelt ist
- Die im GEP festgelegten Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen auf der Parzelle 2205 sind bei Bedarf auf Kosten des Grundeigentümers zu verlegen.
- Die im Zusammenhang mit dem Tausch entstehenden Gebühren sind von der Interzegg AG zu übernehmen, da der Tausch von der Interzegg AG gewünscht wird und ihr den grösseren Nutzen bringt.

Unter diesen Voraussetzungen soll der Grundstückstausch dem Souverän an der nächsten Urnenabstimmung vorgelegt werden.

*Nachtrag: An einer Nachverhandlung mit der Interzegg AG am 24. August 2023 hat sich diese mit der Übernahme der gesamten Gebühren aus dem Tauschvertrag nicht einverstanden erklärt. Aus diesem Grund wird der Grundstückstausch für die nächste Gemeinderatssitzung noch einmal traktandiert.*

- Der Gemeindevorstand informiert über ein Unwetter im Val Musauna. Es sind keine grösseren Schäden entstanden. Das Material wird aus dem Bachbett ausgebaggert und in der Deponie Val Musauna abgelagert. Dies ist gemäss Betriebsreglement für die Deponie Val Musauna bei Unwettern ausnahmsweise mit Beschluss des Gemeindevorstandes möglich.



---

Susan Prinz, Protokollführung

---

Thomas Jenal, Gemeinderatspräsident

**Geht an:**

- Mitglieder des Gemeinderates Samnaun
- Mitglieder des Gemeindevorstandes Samnaun

**PUBLIKATIONSdatum:**  
**04.09.2023**